



PRESSEKONFERENZ

Heimopferrente Bilanz und Reformbedarf

11. Jänner 2018, 10:00

**Volksanwaltschaft
Kapellenzimmer, 1.Stock**

**Singerstraße 17
1015 Wien**

Heimopferrente – Bilanz und Reformbedarf

Am 17. Mai 2017 hat der Nationalrat einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG) beschlossen. Opfer von Misshandlungen in Heimen des Bundes, der Länder und der Kirchen und in Pflegefamilien erhalten seit 1. Juli 2017 eine monatliche Rente von EUR 300,- (12-mal jährlich brutto für netto). Die Volksanwaltschaft hat im ersten Halbjahr seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits mehr als 500 Fälle bearbeitet.

Volksanwältin **Dr. Gertrude Brinek**, Volksanwalt **Dr. Peter Fichtenbauer** und Volksanwalt **Dr. Günther Kräuter** ziehen nun nach sechs Monaten Bilanz und fordern eine Reform des Heimopferrentengesetzes.

Derzeit sind Personen bezugsberechtigt, die eine pauschalierte Entschädigung als Missbrauchsoffer erhalten haben und eine Pension beziehen oder das Pensionsalter erreicht haben. Den Pensionsbezieherinnen und Pensionsbeziehern gleichgestellt sind jene Personen, die Mindestsicherung beziehen und deren Arbeitsunfähigkeit auf Dauer festgestellt wurde.

Personen, deren Entschädigungsansuchen abgewiesen wurde oder die aus einem besonderen Grund nicht zeitgerecht ein Ansuchen stellen konnten, erhalten eine Heimopferrente, wenn sie wahrscheinlich machen, dass sie in einem Heim des Bundes, der Länder, der Kirche oder in einer Pflegefamilie Opfer vorsätzlicher Gewalt wurden.

Mit diesen Anträgen befasst sich die weisungsfreie Rentenkommission der Volksanwaltschaft. Die Fälle werden von zwölf Expertinnen und Experten aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen unter der Leitung von Volksanwalt Dr. Günther Kräuter diskutiert und bewertet. Auf Grundlage eines Vorschlages der Rentenkommission gibt das Kollegium der Volksanwaltschaft eine Empfehlung für die Entscheidungsträger ab.

Der Weg zur Heimopferrente

Alle Betroffenen, die sich seit 2010 bei einer der Opferschutzstellen gemeldet haben und eine einmalige pauschalierte Entschädigung bekommen haben, erhalten die Heimopferrente aufgrund eines Antrages ohne weiteres Verfahren (sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind).

Anträge von Personen, die noch nicht offiziell als Heimopfer anerkannt wurden, werden an die Volksanwaltschaft weitergeleitet. Die Volksanwaltschaft prüft, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Ansuchen auf eine pauschalierte Entschädigung bei einer Opferschutzstelle stellen kann.

Betroffene, denen eine pauschalierte Entschädigung zugesprochen wird, erhalten automatisch auch die Heimopferrente. Die verbleibenden Antragstellerinnen und Antragsteller werden zu einem externen Clearing eingeladen. Der anonymisierte

Clearingbericht dient den Expertinnen und Experten der Rentenkommission als Grundlage für ihre fachliche Expertise.

Bei der Volksanwaltschaft melden sich aber auch Betroffene, die außerhalb von Kinderheimen Gewalt erlitten haben. Gewalt- und Missbrauchsoffer berichten, dass sie zwar eine pauschalierte Entschädigung vom Land als Einrichtungsträger erhalten haben, der Rentenanspruch aber abgelehnt wurde. Erhebungen ergaben, dass die Unterbringung in einer Krankenanstalt erfolgte. Krankenanstalten sind – derzeit – vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst.

Reformbedarf

- **Einbeziehung von Krankenanstalten**

Bei der Volksanwaltschaft haben sich mittlerweile mehr als 40 Betroffene von Missbrauch und Gewalt in Krankenanstalten gemeldet. Folgende Einrichtungen werden genannt: Kinderbeobachtungsstation Dr. Novak-Vogl (Tirol), Kinderpsychiatrie Klagenfurt Dr. Wurst (Kärnten), Kinderheilanstalt Lilienfeld-Frankenstiftung (NÖ), Klinik Hoff (Wien), Spiegelgrund/Steinhof/Pav. 15 (Wien), Kinderheilstätte Bellevue (Wien), Lungenheilstätte Baumgartner Höhe (Wien).

Krankenanstalten sind nicht vom Heimopferrentengesetz erfasst, obwohl die Kinder dort teilweise über Jahre untergebracht waren. Wie wissenschaftliche Studien belegen, wurden Kinder und Jugendliche dort gleichermaßen Opfer struktureller Gewalt (vgl. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Wiener Psychiatrie von 1945 bis 1989, Mayrhofer et. al., Wien 2017).

Die Einweisung in Krankenanstalten erfolgte durch die Jugendfürsorge oder die Tuberkulosefürsorge (in Wien). Krankenanstalten, in denen Kinder und Jugendliche jahrelang Gewalt erlebt haben, müssen daher vom HOG mitumfasst werden.

- **Einbeziehung von „privaten“ Einrichtungen**

Dem Gesetzeswortlaut nach haben nur Betroffene von Gewalt in Einrichtungen des Bundes, der Länder, einer Kirche oder in einer Pflegefamilie Anspruch auf die Heimopferrente. Den gesetzlichen Erläuterungen zu Folge sind auch Internate erfasst. Kinderheime wurden aber auch von privaten Trägern, Städten oder Gemeindeverbänden geführt. Beispiele sind etwa: SOS Kinderdorf, Kinderdorf Vorarlberg, städtische Kinderheime der Stadt Innsbruck, Kinderheim der Volkshilfe in Pitten.

Dringend erforderlich ist daher die Klarstellung im HOG, dass private Einrichtungen, wenn sie funktional für einen Jugendwohlfahrtsträger tätig wurden, jedenfalls mitumfasst werden.

- **Berücksichtigung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen**

Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen eine Frühpension beziehen, haben derzeit bei Erfüllung aller Voraussetzungen Anspruch auf eine

Heimopferrente. Den Bezieherinnen und Beziehern einer Eigenpension gleichgestellt, sind auch Personen, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit eine Dauerleistung der Mindestsicherung erhalten.

Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung keiner Tätigkeit am ersten Arbeitsmarkt nachgehen können, haben keinen Anspruch auf eine Eigenpension (z. B. eine Invaliditätspension). Oftmals haben sie auch keinen Anspruch auf eine Leistung der Mindestsicherung, da sie im Familienverband leben, eine Waisenpension samt Ausgleichszulage beziehen oder im Rahmen der Behindertenhilfe vollversorgt sind. Diese Personengruppe müsste daher das gesetzliche Pensionsalter (Frauen 60 und Männer 65 Jahre) abwarten, um eine Heimopferrente zu erhalten.

Es soll daher sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderungen einen vorzeitigen Anspruch auf die Heimopferrente geltend machen können.

- **Wegfall „besonderer Grund“ in § 1 Abs. 2 HOG**

Betroffene, die (noch) keine pauschalierte Entschädigung vom Heimträger erhalten haben, können die Heimopferrente nur beziehen, wenn sie aus einem *besonderen Grund* kein zulässiges und zeitgerechtes Ansuchen auf eine solche Entschädigung stellen konnten. Die Rentenkommission muss daher prüfen, ob ein besonderer Grund vorliegt. Alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die noch die Möglichkeit auf eine pauschalierte Entschädigung haben, werden an die zuständigen Stellen verwiesen. Viele Betroffene haben aber Hemmungen, sich an jene Heimträger zu wenden, unter deren Obhut sie Gewalt erlebt haben.

Die Volksanwaltschaft fordert daher, das Erfordernis des „besonderen Grundes“ aus dem HOG zu streichen. Die Betroffenen müssen die uneingeschränkte Möglichkeit haben, ihren Fall von der Rentenkommission prüfen zu lassen.

- **Möglichkeit von Feststellungsbescheiden**

Ehemalige Heim- und Pflegekinder, die keine Einmalzahlung erhalten haben, müssen bis zum Pensionsantritt warten, um erstmals über ihre Erlebnisse sprechen zu können. Die Volksanwaltschaft fordert für diesen Personenkreis die Möglichkeit eines **früheren** Feststellungsbescheides. Zu dem Zeitpunkt, in dem das ehemalige Heim- oder Pflegekind bereit ist, über das Erlebte zu sprechen, sollen alle notwendigen Erhebungen durchgeführt werden.

Im Regierungsprogramm wird im Kapitel „Soziales und Konsumentenschutz“ eine „Evaluierung des Heimopferrentengesetzes“ angekündigt (S. 120).

Aufgrund des meist hohen Lebensalters von seinerzeit schwer misshandelten Menschen, die nach derzeitiger Gesetzeslage keinen Anspruch auf die Rente

haben, appelliert die Volksanwaltschaft, das HOG bis Sommer 2018 zu reformieren.

Die Rentenkommission steht Regierungsvertretern und dem Nationalrat jederzeit zur Durchführung einer Evaluierung des HOG zur Verfügung.

STATISTIK

HOG-Anträge insg.:

Anträge	Zeitraum Juli - September 2017*
2.600	Anträge gesamt
1.500	Positive Entscheidungen
300	Negative Entscheidungen
800	offen

*Für den Zeitraum Oktober - Dezember 2017 wird mit weiteren 1.400 Anträgen gerechnet (genaue Zahlen werden 2/2018 vom BMASK veröffentlicht).

HOG-Fälle bei der VA:

Anträge	
514	übermittelten die Entscheidungsträger (PV und SMS) an die VA und ersuchten um eine Empfehlung des Kollegiums
260	wegen eines Ansuchens auf eine pauschalierte Entschädigung an eine Opferschutzstelle weitergeleitet
36	nicht weiter bearbeitet, da bereits pauschalierte Entschädigung erhalten
5	zurückgezogen: Z. B. weil keine Erinnerung an Gewalt

Weiteres Verfahren bei der Volksanwaltschaft:

193	Personen wurden zu einem Clearinggespräch eingeladen
137	Clearinggespräche haben bereits stattgefunden
20	Fälle sind in der Vorbereitung zum Clearing

Empfehlungen des Kollegiums der VA aufgrund des Vorschlages der Rentenkommission:

49	Positive Empfehlungen
7	Negative Empfehlungen

DIE RENTENKOMMISSION

Volksanwalt Dr. Günther KRÄUTER (Leiter der Rentenkommission)

Brigitte DÖRR (Büroleiterin, Unabhängige Opferschutzanwaltschaft)

Dr. Gabriele FINK-HOPF (Vizepräsidentin, OLG Wien)

Dr. Norbert GERSTBERGER (Richter, LG für Strafsachen Wien)

Prim. Dr. Ralf GÖBLER (Kinder- und Jugendpsychiater, KH Hietzing)

Dr. Hansjörg HOFER (Behindertenanwalt)

a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN (Sozialhistoriker, JKU)

Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL (Soziologe, FH Joanneum Graz)

Dr. Oliver SCHEIBER (Leiter BG Meidling, Vorstandsmitglied Weisser Ring)

Romana SCHWAB (Obfrau, Verein ehemalige Heim- und Pflegekinder)

Mag. Natascha SMERTNIG (Weisser Ring Wien)

Barbara WINNER, MSc (Psychologin, Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol)

Mag. Hedwig WÖFL (Psychologin und Psychotherapeutin, Die Möwe)

Rückfragehinweis:

Mag. Agnieszka Kern, MA

Volksanwaltschaft

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Tel: 01 515 05 204

agnieszka.kern@volksanwaltschaft.gv.at

presse@volksanwaltschaft.gv.at